

| | |
|---------------------------|--|
| Drucksachen-Nr. | 061 / 2015 |
| Einreicher: | Stadtrat Bernhard Oedekoven |
| Datum der Sitzung: | 29.04.2015 |
| beantwortet durch: | Oberbürgermeister, Herr Stefan Wolf |

Anfrage als Folge des Sturmtiefs „Niklas“ Anfang April 2015

Ich zitiere aus der Zuarbeit der Abteilung Grünflächen und Friedhöfe an den Bürgermeister vom 20. April 2010:

„Für die... Baumkontrollen stehen... noch 1,9 VbE zur Verfügung...Aufgrund des angestiegenen Baumbestandes sind 25. 000 Bäume zu kontrollieren. Aufgrund von Unterbesetzung ... seit 2006 ... besteht ein Überhang, der... aufzuarbeiten ist, um Haftungsrisiken und... strafrechtliche Konsequenzen ... zu vermeiden.“ Weiter heißt es in der Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der FDP Fraktion (DS 77/2010): „Die mit den Kontrollen... beauftragten Mitarbeiter sind nicht mit der Baumschutzsatzung befasst.“ Vor dem Hintergrund des Sturms Anfang April 2015 mit u.a. zwei verletzten Kindern in Weimar West sowie Sachschäden frage ich:

Frage 1:

Was muss noch geschehen, bevor die Verwaltung von ihrem hohen Ross der Bevormundung ihrer Bürger durch die Baumschutzsatzung herunterkommt?

Antwort:

Zunächst muss noch einmal deutlich klar gestellt werden, dass die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Weimar für die sich in ihrem Eigentum befindliche Bäume grundsätzlich nichts mit dem Vorhandensein einer Baumschutzsatzung zu tun hat. Aus diesem Grunde sind auch – wie in der Einleitung zur Anfrage aus der Verwaltungsantwort auf DS 77/2010 richtig zitiert - die mit den Baumkontrollen der städtischen Bäume beauftragten Mitarbeiter nicht mit der Baumschutzsatzung befasst. Insofern ist es falsch, die infolge des Sturmtiefs „Niklas“ durch einen städtischen Baum verursachten bedauerlichen Personenschäden zu einer generellen Infragestellung der Baumschutzsatzung heranzuziehen.

Neben der sogenannten „Sozialpflicht des Eigentums“ (GG - Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Art. 14 Abs. 2 und Verfassung des Freistaates Thüringen Art. 34 Abs. 2) wird im GG Art. 20a der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für künftige Generationen als Staatsziel vorgegeben. In der Verfassung des Freistaates Thüringen Art. 31 Abs. 1 wird noch deutlicher formuliert: „Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist Aufgabe des Freistaates und seiner Bewohner.“

Darauf aufbauend gibt das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft - ThürNatG § 17 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 ausdrücklich den Gemeinden die Möglichkeit, den Schutz des gesamten Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, der Geltungsbereiche der Bebauungspläne sowie außerhalb historischer Park- und Gartenanlagen nach ThDSchG durch Satzung als „geschützte Landschaftsbestandteile“ auszuweisen. Von diesem Recht hat die Stadt Weimar – wie die meisten größeren Städte Thüringens – Gebrauch gemacht.

Frage 2:

Hat die Stadt mit den eigenen 25.000 Bäumen, für die eine Verkehrssicherungspflicht besteht, die sie aber ausweislich des Zitierten nicht ausreichend wahrnimmt, nicht genug zu tun? Wie will sie das meistern?

Antwort:

Die Abt. Grünflächen und Friedhöfe hat in der Tat mit der Unterhaltung des Baumbestandes im Eigentum der Stadt eine sehr anspruchsvolle Aufgabe zu bewältigen. Mit Einführung eines Kontrollmodus entsprechend der Baumkontrollrichtlinie 2010, welcher eine zeitliche Staffelung der Kontrollturni entsprechend des berechtigten Sicherheitsanspruchs sowie Alter und Zustand des betreffenden Baumbestandes erlauben, konnte die Durchführung der Baumkontrollen rationalisiert werden. Derzeit bestehen bezüglich der zeitlichen Abwicklung der Kontrollen keine signifikanten Rückstände. Hinsichtlich der Baumkontrollen kommt die Stadt Weimar ihrer rechtlichen Verpflichtung nach.

Als bedenklich ist eher die finanzielle Ausstattung bei der Unterhaltung des städtischen Baumbestandes anzusehen. Die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz gibt in ihren „Kennzahlen für die Erstellung und Unterhaltung von Grünanlagen“ (2012) für Bäume einen Wert von 52-58 EUR/ Jahr für die Unterhaltung eines Stadtbaumes an. Die Stadt kann einschließlich der Baumkontrollen, der Führung des Baumkatasters, der Baumpflegeleistungen im Zuge der Rahmenverträge und der Unterhaltungsleistung des Kommunalservice lediglich ca. 14 EUR je Baum und Jahr aufwenden.

Dies bedeutet, dass lediglich die notwendigen Arbeiten zur Sicherung des Baumbestandes und zur Herstellung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können. Haushaltsmittel zur Entwicklung, Erneuerung und Gesunderhaltung des Baumbestandes werden seit Jahren nicht bereitgestellt. So können lediglich Baumpflegearbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit im Sinne von Reparaturen durchgeführt werden. Investitionen zur Erneuerung des Baumbestandes und zur Sicherung von Baumstandorten sind derzeit nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich.

Frage 3:

Die Verwaltung musste sich auf die o. a. Anfragen der FDP zu ihrer Überforderung schriftlich bekennen, so dass ich erneut frage, ob sie immer noch der Auffassung ist, der Bürger müsse auch bei Versagung der Fällgenehmigung alleine haften (s. bereits die Einschränkung im 4. Abs. der Antwort des Rechtsamtes – 09.12.2009-)?

Antwort:

Die Verwaltung hat sich bisher zu den genannten Anfragen der FDP mitnichten zu einer „Überforderung“, schon gar nicht zu einer fachlichen bekannt, sondern lediglich Vollzugsmängel und Bearbeitungsstau infolge mangelnder Personalausstattung dargestellt.

Die Grundlage der Haftung auch bei Schäden durch Bäume bildet § 823 des BGB, wonach für jede fahrlässige und widerrechtliche Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechtes Schadensersatzpflicht besteht. Für dies - allgemein als Verkehrssicherungspflicht bezeichnet - ist nach dem Gesetz immer der Eigentümer verantwortlich.

Nach einem Urteil des BGH aus dem Jahre 1990 gilt die Verkehrssicherungspflicht nicht uneingeschränkt, „Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt.“ Schon 1965 hatte der BGH festgestellt, dass der Verkehrssicherungspflicht genügt ist, „... wenn die nach dem jeweiligen Stand der Erfahrungen und Technik als geeignet und genügend erscheinenden Sicherungen

getroffen sind, also den Gefahren vorbeugend Rechnung getragen wird, die nach Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind.

Dann sind diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gefahrenbeseitigung objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind.“ Der Baumeigentümer ist also immer verpflichtet, die Sicherheit seines Baumbestandes zu prüfen. Dazu muss er selbst kein Baumexperte sein, sondern aus Laiensicht vernünftig handeln und kann sich ggf. eines Baumsachverständigen bedienen, um seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen.

Im Rahmen der Bearbeitung eines Fällantrages nach der Baumschutzsatzung der Stadt Weimar wird der private Baum durch einen Mitarbeiter der Verwaltung besichtigt und entsprechend aktuellem Stand der fachlichen Erfahrungen auf äußerlich erkennbare Schäden oder Defekte kontrolliert. Bei Unklarheiten kann der Baumeigentümer in begründeten Einzelfällen ggf. aufgefordert werden, eine eingehende Untersuchung durch einen Baumsachverständigen zu veranlassen.

Entscheidend für die Verkehrssicherungspflicht ist die Vorhersehbarkeit eines Schadens. Eine konkrete Gefahr setzt voraus, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist. Da Bäume sich entwickelnde Lebewesen sind, verbleibt immer ein gewisses Restrisiko, das als naturgemäß anzusehen ist. So gehören durch Unwetter verursachter Bruch eines gesunden Baumes genau wie ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden, auch bei hierfür anfälligen Baumarten, grundsätzlich zu den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken (vgl. „Pappelurteil“ BGH NJW 2014, 1588). Eine absolute Sicherheit gibt es nicht.

Infolge des Sturmtiefs „Niklas“ wurden der Verwaltung insgesamt 6 konkrete Schadensfälle privater, durch die Baumschutzsatzung geschützter Bäume angezeigt, die weitere vorsorgliche Fällungen unmittelbar benachbarter, beschädigter Bäume nach sich zogen.

Bis auf eine Ausnahme war für keinen der gebrochenen oder umgestürzten Bäume in den letzten 5 Jahren ein Fällantrag gestellt oder abgelehnt worden.

Die einzige Ausnahme betrifft einen Stämmlingsausbruch eines mehrstämmigen Baumes, dessen Fällung im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme nach Vorschlag einer alternativen planerischen Lösung im September 2014 abgelehnt wurde und auch an der Ausbruchsstelle keine vorhersehbaren Schäden aufwies.

Frage 4:

Erneut stelle ich die Frage 4 aus der Anfrage der FDP vom 01.04.2010: Hält die Verwaltung es nicht für rechtlich und tatsächlich bedenklich, wenn sie ihre eigenen Bäume nicht richtig einschätzen und sichern kann, im Rahmen der Baumschutzsatzung dies aber von Privaten auf eigene Kosten abzuverlangen?

Antwort:

Tatsächlich kam es in den letzten Jahren bedauerlicherweise zu einigen wenigen Schadensfällen im Zusammenhang mit städtischen Bäumen. In 2012 waren fünf, 2013 zwei und 2014 vier Regressfälle aktenkundig. In keinem der Fälle wurde bisher auf eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erkannt. Von daher kann nicht davon die Rede sein, dass die Stadt Weimar ihre eigenen Bäume nicht richtig einschätzen und sichern kann. Es ist darauf zu verweisen, dass ein Zustand völlig frei von Mängeln und Gefahren schlichtweg nicht erreicht werden kann. Dies trifft auch auf andere Lebensbereiche wie den Straßenverkehr zu. So weist z.B. eine Pressemeldung vom 15.04.2014 für die Stadt Weimar und den Altkreis für 2014 eine Zahl von 2748 Verkehrsunfällen aus. Dagegen ist die Zahl der Schäden durch den Baumbestand geradezu verschwindend gering.

Wie schon unter Pkt. 3 dargestellt ergibt sich die Verkehrssicherungspflicht für Bäume nicht aus der Baumschutzsatzung, sondern völlig unabhängig davon aus dem bürgerlichen Recht für jeden Baumeigentümer. Von daher hat die Verwaltung keinerlei rechtliche und tatsächliche Bedenken.

Frage 5:

Wie steht es um meinen vor neun Monaten gestellten Antrag zur Baumschutzsatzung vom 15.07.2014? Was ist bisher passiert? Wer tritt hier auf die Bremse?

Antwort:

In der Stadtratssitzung vom 05.11.2014 wurde die DS 332/14 in den zuständigen Fachausschuss verwiesen. Im BUA am 25.11.2014 wurde eine Ablaufplanung zur Behandlung der Thematik von den Ausschussmitgliedern beschlossen. Entsprechend der festgelegten Terminkette erfolgte am 17.02.2015 ein Bericht zum Baumbestand in der Stadt Weimar im BUA und in der Sitzung vom 03.03.2015 ein Bericht zur Baumschutzsatzung im BUA.

In der Sitzung vom 21.04.2015 wurde eine erste Überarbeitung der Baumschutzsatzung als Vorschlag der Verwaltung an die Ausschussmitglieder übergeben.

Der anfragende SR Oedekoven wurde über die Sitzungstermine informiert.

Eine, wie vom Antragsteller unterstellte verzögerte Behandlung des Antrages kann nicht bestätigt werden. Es ist vielmehr eine dem Thema angemessene Ernsthaftigkeit bei der Behandlung der Drucksache den damit befassten Ausschussmitgliedern und der Verwaltung zu bescheinigen.